

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 26/2015
(29. September 2015)**

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Arztassistent/-in (Physician Assistant) der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Studien- und Prüfungsordnung DHBW Arztassistent/-in (Physician Assistant) - StuPrO DHBW Arztassistent/-in (Physician Assistant))

Vom 29. September 2015

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 25. September 2015 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 14 LHG in seiner Sitzung am 25. September 2015 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule hat am 28. September 2015 gemäß § 32 Absatz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

1. ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Modularisierung
- § 4 Organisation des Studiums

2. ABSCHNITT: Prüfungen

- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses
- § 7 Bestehen der Modulprüfungen
- § 8 Notenbekanntgabe

- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Verlängerung der Bearbeitungszeit
- § 13 Nachholung der Prüfungsleistung
- § 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich
- § 15 Prüfung von Theoriemodulen
- § 16 Prüfung von Praxismodulen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18 Überdenkungsverfahren

3. ABSCHNITT: **Bachelorprüfung**

- § 19 Bachelorprüfung
- § 20 Zweck und organisatorischer Ablauf der Bachelorarbeit
- § 21 Betreuung und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 22 Zweck und Durchführung der Praktischen Prüfung mit Fachgespräch als Teil der Bachelorprüfung
- § 23 Bestehen und Wiederholung

4. ABSCHNITT: **Bachelor-Abschluss**

- § 24 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote
- § 25 Abschlussdokumente und Hochschulgrad
- § 26 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

5. ABSCHNITT: **Schlussbestimmungen**

- § 27 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht, Bescheinigungen
- § 28 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 29 Inkrafttreten

Anlage 1:

1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Arztassistenten
2. Erläuterungen zu den Modulen (zu § 3 und § 4)

Anlage 2: Übersicht über die Module und Prüfungen des Studiengangs (zu § 3 und § 4)

Anlage 3: Notendefinitionen und Notenbeschreibungen (zu § 10)

1. ABSCHNITT – Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen durch das Studium die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und Probleme übergreifend zu lösen

(2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht haben.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Bachelor-Grad an der DHBW wird in der Regel nach drei Jahren Studium in Theorie und Praxis erreicht.

(2) Das Studium an der DHBW gliedert sich in jedem Studienjahr in Theoriephasen an der Studienakademie und in Praxisphasen in einer Ausbildungsstätte. Dabei entspricht in der Regel die Gesamtdauer der Theoriephasen der der Praxisphasen. Die Abfolge der Phasen wird im Phasenplan festgelegt, der den Studierenden bekannt zu geben ist.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen in der Regel innerhalb von fünf Jahren nach Studienbeginn erbracht werden. Anderenfalls geht der Prüfungsanspruch verloren. § 14 Absatz 2 bleibt davon unberührt. Zeiten der Beurlaubung bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Modularisierung

(1) Das Studium an der DHBW ist modularisiert.

(2) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenzstunden (inkl. Prüfungen) und Selbststudium (inkl. Prüfungsvorbereitung) werden für die Module ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(3) Die zu absolvierenden Module, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in der Übersicht über die Module und Prüfungen des Studiengangs nach Anlage 2 festgelegt.

(4) Die ECTS-Punkte werden jeweils in ihrer Summe für ein erfolgreich abgeschlossenes Modul vergeben.

(5) Die DHBW kann Zusatz-Module anbieten, die freiwillig belegt und mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden können. Hierfür werden keine ECTS-Punkte vergeben.

§ 4 Organisation des Studiums

- (1) Grundlage für den Ablauf des Studiums sowie die Organisation des Studienbetriebs und der Prüfungen ist die Übersicht über die Module und Prüfungen des Studiengangs nach Anlage 2.
- (2) Das Ersetzen von Modulen, wesentliche Änderungen der Zielsetzungen oder Inhalte eines Moduls sowie Veränderungen der Modulstruktur bedürfen der Beschlussfassung durch die zuständigen, landesweiten DHBW-Gremien gemäß der von der DHBW festgelegten Leitlinien.
- (3) Standortspezifische Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des durch den Rahmenstudienplan oder die Modulbeschreibungen vorgegebenen Rahmens sind vor Beginn eines jeden Moduls durch die Studiengangsleitung festzulegen und den Studierenden bekannt zu geben.
- (4) Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten sowie den mit Lehre beauftragten akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeitern der DHBW.

2. ABSCHNITT – Prüfungen

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden erbracht als:

1. Klausurarbeit (K),
2. Mündliche Prüfung (MP),
3. Praktische Prüfung als Teil der Praxisprüfung (PP),
4. Strategieentwurf (SE),
5. Studienarbeit (S),
6. Fallstudie (FS)
7. Übungsarbeit (Ü),
8. Präsentation (P),
9. Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung (LA),
10. Bachelorarbeit als Teil der Bachelorprüfung (BT),
11. Praktische Prüfung mit Fachgespräch als Teil der Bachelorprüfung (PF),
12. Fachgespräch (FG).

Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 10 sowie der Anlage 2 als benotet oder unbenotet erbracht.

(2) Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen sowie ihre spezifischen Merkmale ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2; der Zweck und die Durchführung der Praktischen Prüfung mit Fachgespräch als Teil der Bachelorprüfung ergeben sich aus § 22 sowie aus Anlage 1. In den Modulbeschreibungen sind Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung-

gen festgelegt. Diese sind spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls durch die Studiengangleitung mitzuteilen.

(3) Bei schriftlichen Arbeiten haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde sowie dass die eingereichte gedruckte Version mit der elektronischen Version inhaltlich übereinstimmt. Dies gilt nicht für Klausurarbeiten.

(4) Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Prüfungsleistungen können bei fremdsprachigem Studienangebot in der entsprechenden Fremdsprache verlangt werden.

(6) Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen der in Anlage 1 Nummer 1.3 aufgeführten Bestimmungen zulässig.

(7) Prüfungsleistungen können elektronisch (computerunterstützt) erbracht werden. Das Nähere regelt Anlage 1 Nummer 1.4.

(8) Klausurarbeiten sind in der Weise zu anonymisieren, dass die zu prüfende Person ausschließlich ihre Matrikelnummer angibt.

§ 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses

(1) Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht endgültig verloren und die vorgesehenen Ausbildungsabschnitte absolviert hat. Die Zulassung erfolgt mit Beginn der Theorie- und Praxisphase, in welcher die Prüfungsleistung durchgeführt wird. Davon abweichend erfolgt die Zulassung bei Prüfungsleistungen, deren Bearbeitung sich über mehrere Phasen erstreckt, mit der Stellung der Prüfungsaufgabe. Mit der Zulassung zur Prüfungsleistung beginnt das jeweilige Prüfungsrechtsverhältnis, das zu Ende zu führen ist.

(2) Die oder der Studierende ist aus dem Prüfungsrechtsverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er vor dem tatsächlichen Prüfungsbeginn einen Antrag auf Exmatrikulation und auf Entlassung aus dem Prüfungsrechtsverhältnis stellt; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. Sofern die oder der Studierende gemäß § 11 Absatz 1 und 2 aus wichtigem Grund wirksam von einer Prüfungsleistung zurückgetreten ist, gilt diese Prüfungsleistung als noch nicht begonnen.

§ 7 Bestehen der Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung); diese besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann sie aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Aus den Modulbeschreibungen ergeben sich die Art, die Anzahl und der Umfang der Prüfungsleistungen. Diese sind zu Beginn des Moduls den Studierenden bekannt zu geben.

(2) Für jedes Modul wird eine Modulnote gebildet. Dies gilt nicht, soweit die Modulprüfung nur aus einer oder mehreren unbenoteten Prüfungsleistungen besteht. Besteht die Modulprüfung aus einer benoteten Prüfungsleistung, ist die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, ist die Modulnote die Durchschnittsnote der erbrachten Prüfungsleistungen; sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, werden bei der Bildung der Modulnote alle erbrachten Prüfungsleistungen gleich gewichtet und nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. Die Modulnoten werden mit der Notenstufe und dem Notenwert mit der ersten Dezimalstelle angegeben.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde. Für das Bestehen des Moduls ist nur die Modulgesamtnote relevant, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sofern in einem Modul unbenotete Prüfungsleistungen vorgesehen sind, muss zum Bestehen der Modulprüfung jede unbenotete Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein.

§ 8 Notenbekanntgabe

(1) Die Studierenden erhalten für jedes Semester einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über die in diesem Semester abgeschlossenen Module.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung ist die Mitteilung darüber schriftlich zu versenden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die entsprechenden ECTS-Punkte sind zu vergeben. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die an der Dualen Hochschule erbracht worden sind.

(3) Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten in entsprechenden Berufen können bei Gleichwertigkeit auf Praxisphasen ganz oder teilweise anerkannt werden.

(4) Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens vier Wochen nach Beginn der jeweiligen Theoriephase bei der Studiengangsleitung zu stellen (Ausschlussfrist). Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung entscheidet die Studienakademie; in Fällen der Anerkennung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten erfolgt diese im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Studienakademie.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(6) Zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende der DHBW im Rahmen eines Auslandsstudiums erbringen, findet die Richtlinie der DHBW zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen und Notenumrechnung in der jeweils gültigen Fassung ergänzende Anwendung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden gemäß Anlage 3 wie folgt bewertet:

Notenwert:	Notenstufe:	Notenbeschreibung:
1,0 bis 1,5	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,6 bis 3,5	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,1 bis 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle vergeben werden.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist und keine Fristverlängerung gewährt wurde, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe bei Postversand ist das Datum des Poststempels. Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie unverzüglich auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest einer oder eines von ihr benannten Ärztin oder Arztes verlangen.

(3) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte, eigenständig bewertbare Prüfungsleistungen beim nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.

(4) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0), beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Verlängerung der Bearbeitungszeit

Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag der zu prüfenden Person angemessen verlängert werden, soweit die Verhinderung zur fristgerechten Abgabe auf wichtigen Gründen im Sinne von § 11 Absatz 1 beruht, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat und gemäß § 11 Absatz 2 glaubhaft macht. Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis des die fristgerechte Abgabe hindernden Grundes, in jedem Fall aber vor Ablauf der Bearbeitungszeit, zu stellen. Dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit ist zudem eine Stellungnahme der Ausbildungsstätte beizufügen.

§ 13 Nachholung von Prüfungsleistungen

Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens für das darauf folgende Semester eine Nachholung der Prüfungsleistung fest. Termine für die Nachholung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. § 14 bleibt unberührt.

§ 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich

(1) Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG). Ebenso sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studienakademie hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck dieser Gesetze zu orientieren.

(2) Studierende, die Familienpflichten im Sinne des Absatz 1 wahrnehmen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; sie haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Soweit dies die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes erfordern, können einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abgelegt werden; die entsprechenden Nachweise sind zu führen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Studienakademie gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.

§ 15 Prüfung von Theoriemodulen

- (1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers gestellt und bewertet.
- (2) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen werden Prüfungsausschüsse gebildet. Diese bestehen aus den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers (Vorsitz) und einem weiteren von der Studienakademie bestimmten Mitglied des Lehrkörpers.
- (3) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach den Absätzen 1 und 2 beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl nach Absatz 2 unterschritten ist.
- (4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Ergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.
- (5) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Prüferinnen und Prüfer können Zuhörende zulassen, wenn ein sachlich begründetes Interesse vorliegt und die zu prüfende Person nicht widerspricht. Bei der Beratung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörenden nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens nach § 5 LHG.
- (6) Alle Prüferinnen und Prüfer und Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies gilt auch für zugelassene Zuhörende in mündlichen Prüfungen.
- (7) Fachgespräche in den Theoriemodulen werden vom Lehrbeauftragten geführt und sind unbenotet.
- (8) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. Weichen die Ansichten der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person mitzuteilen.

§ 16 Prüfung von Praxismodulen

(1) Die Studienakademie bildet einen Prüfungsausschuss. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen fachlich qualifiziert sein und über eine langjährige einschlägige berufspraktische Erfahrung verfügen. Den Vorsitz führt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Studienakademie. Neben den hauptberuflichen Mitgliedern des Lehrkörpers muss im Prüfungsausschuss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der beruflichen Praxis vertreten sein. Im Fall der Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers ist eine Stellvertretung zu berufen, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Studienakademie benennt für die Betreuung und Bewertung einer Fallstudie eine wissenschaftliche qualifizierte Prüferin oder einen wissenschaftlich qualifizierten Prüfer. Diese oder dieser muss ein fachlich und wissenschaftlich ausgewiesener Vertreter der Praxis, eine Professorin oder ein Professor oder akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter einer Hochschule sein.

(3) Praktische Prüfungen als Teil der Praxisausbildung werden von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt, wobei mindestens ein Mitglied des Lehrkörpers und mindestens eine fachlich qualifizierte Prüferin oder ein fachlich qualifizierter Prüfer aus der Praxis vertreten sein müssen. Im Fall der Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers ist eine Stellvertretung zu berufen, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.

(4) Die Praktische Prüfung als Teil der Praxisausbildung dient der Feststellung, ob die oder der Studierende eine auf dem Boden der medizinischen Grundlagen stehende einfache heilkundliche Vorgehensweise planen, durchführen und begründen kann. Sie ergänzt die schriftlichen Prüfungsleistungen der vorangegangenen Studienhalbjahre durch den praktischen Kompetenznachweis am Patienten. Generell stellen Praktische Prüfungen den Kompetenzerwerb im Sinne millerscher Lernzielstufung fest.

(5) § 15 Absätze 4, 5, 6, 8 und 9 gelten entsprechend.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Wurde eine benotete Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist sie innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses einmal zu wiederholen wiederholt werden. Die Regelung des § 5 Absatz 4 findet Anwendung.

(2) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmal innerhalb von in der Regel vier Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses wiederholt werden. Unbenotete Übungsarbeiten, Strategieentwürfe, Fallstudien und Laborarbeiten sind bei Nichtbestehen einmal zu überarbeiten und neu zu bewerten.

(3) In besonders schweren Fällen des § 11 Absatz 4 kann die Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(4) Wurde eine Prüfungsleistung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so kann diese in der Regel innerhalb von zwei bis sechs Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses ein zweites Mal wiederholt werden. Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die zweite Wiederholung wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise über die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) Eine zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 4 ist pro Studienjahr in dem betreffenden Studiengang nur jeweils einmal möglich.

(6) Die zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 4 führt eine Studiengangsleitung des jeweiligen Studiengangs mit mindestens einem von der Studienakademie bestimmten fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers durch. Den Vorsitz hat die Studiengangsleitung. Die Prüferinnen und Prüfer legen die Bewertung gemeinsam fest. Weichen die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet die Studienakademie.

Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Wurde eine nach Absatz 1 oder Absatz 2 überarbeitete Fallstudie nicht mit „bestanden“ bzw. mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erfolgt eine Zweitbegutachtung der überarbeiteten Fallstudie. Diese wird von einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter (Mitglied des Lehrkörpers der DHBW) durchgeführt, die oder der von der zuständigen Studiengangsleitung benannt wird. Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, entscheidet bei unbenoteten Fallstudien die Studienakademie über das Bestehen. Bei benoteten Fallstudien wird die endgültige Note als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen festgesetzt. Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung.

(8) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach Absatz 6 beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.

(9) § 15 Absätze 5, 6 und 9 gelten entsprechend.

(10) Haben Studierende eine nach dieser Satzung vorgesehene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so geht der Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 LHG verloren. Eine Exmatrikulation hat nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 LHG von Amts wegen zu erfolgen.

§ 18 Überdenkungsverfahren

Studierende können gegen die Bewertungen einer Prüfungsleistung Einwände erheben. Die Einwände müssen vor Erlass des Notenbescheids innerhalb einer Woche nach Einsicht der Prüfungsunterlagen mit einer substantiierten Begründung schriftlich bei der Studienakademie erhoben werden. Entsprechen die Einwände nicht den Anforderungen, so werden sie von der Prüferin oder dem Prüfer zurückgewiesen. Sind die Anforderungen eingehalten, entscheidet über die Einwände die Prüferin oder der Prüfer. Eine Entscheidung über die Einwände ist der oder dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen. Sie soll vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.

3. ABSCHNITT – Bachelorprüfung

§ 19 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil sowie einem praktischen Teil mit anschließendem Fachgespräch. Der schriftliche Teil der Prüfung erfolgt im sechsten Semester in Form einer Bachelor-Arbeit im Schwerpunkt. Der praktische Teil der Prüfung wird am Ende des sechsten Semesters im Schwerpunktbereich an dem Patienten erbracht.

§ 20 Zweck und organisatorischer Ablauf der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird auf Vorschlag der Ausbildungsstätte, vertreten durch die für die Ausbildung verantwortliche Person nach § 65 c Absatz 3 LHG, im Benehmen mit der oder dem Studierenden vergeben und von der Studienakademie genehmigt.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Die oder der Studierende hat für die Erstellung der Bachelorarbeit einen Workload von mindestens 360 Stunden zu leisten. Als eigenständiger Prüfungsleistung innerhalb der Bachelorprüfung werden der Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte zuerkannt.

§ 21 Betreuung und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Von der Ausbildungsstätte wird eine fachlich und wissenschaftlich qualifizierte Betreuerin oder ein fachlich und wissenschaftlich qualifizierter Betreuer mit mehrjähriger berufspraktischer Erfahrung benannt, die oder der die Durchführung der Bachelorarbeit in der Ausbil-

dungsstätte verantwortlich als erste Prüferin oder erster Prüfer betreut und bewertet. § 15 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Die Studienakademie benennt eine fachlich und wissenschaftlich qualifizierte Betreuerin oder einen fachlich und wissenschaftlich qualifizierten zweiten Betreuer, die oder der die Bachelorarbeit als zweite Prüferin oder zweiter Prüfer betreut und bewertet. Sie oder er muss die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen und ist in der Regel ein Mitglied des Lehrkörpers. § 15 Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) Die Bachelorarbeit wird von den benannten Prüferinnen und Prüfern bewertet. Besteht zwischen den beiden Bewertungen ein Unterschied bis zu einem ganzen Notenwert, so wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt. Bei einem Unterschied von mehr als einem ganzen Notenwert wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, der die Note festsetzt. Dabei gelten die von der ersten Prüferin oder dem ersten Prüfer und der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer erteilten Notenwerte als Grenzwerte.

(4) Die Bachelorarbeit ist einmal in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weiterer digitaler Anlagen) bei der Studienakademie fristgerecht einzureichen.

§ 22 Zweck und Durchführung der Praktischen Prüfung mit Fachgespräch als Teil der Bachelorprüfung

(1) Die praktische Prüfung mit Fachgespräch ist neben der Bachelorarbeit Bestandteil der Bachelorprüfung. Sie ist als praktische Prüfung am Patienten mit einem ergänzenden Fachgespräch (Praktische Prüfung mit Fachgespräch) durchzuführen.

(2) Die praktische Prüfung mit Fachgespräch wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus drei Personen besteht. Dieser gehören an ein Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule, eine Vertretung der beruflichen Praxis aus dem jeweiligen Schwerpunktbereich mit mindestens gleicher oder gleichwertiger Qualifikation sowie eine externe Person mit ärztlicher Approbation, die den Vorsitz der Prüfungskommission innehat.

Die vorsitzende Person der Prüfungskommission wird auf Vorschlag der Hochschule von der obersten Landesgesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde bestellt, die übrigen Mitglieder werden vom Prüfungsausschuss des Studiengangs bestellt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestellt.

Die vorsitzende Person leitet die praktische Prüfung mit Fachgespräch und bestimmt im Benehmen mit der Hochschule die Prüfenden für die einzelnen Bereiche der Prüfung. Sie ist jederzeit berechtigt, am Prüfungsgespräch teilzunehmen.

(3) Über die Praktische Prüfung mit Fachgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen; § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Mit der Praktischen Prüfung mit Fachgespräch am Patienten soll überprüft werden, ob die geprüfte Person über die praktischen Fertigkeiten verfügt, patientennahe organisatorische und delegierbare medizinische Tätigkeiten vorzunehmen. Die Praktische Prüfung mit Fachgespräch wird mit einer Note nach § 10 Absatz 1 bewertet.

(5) Die Praktische Prüfung mit Fachgespräch ist nicht öffentlich. An die praktische Prüfung von mindestens 60 und höchstens 90 Minuten schließt sich ein Fachgespräch mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten an, das das gesamte Fachspektrum der Weiterbildung umfasst. Der mündliche Prüfungsteil kann in den praktischen Prüfungsteil integriert sein oder sich unmittelbar anschließen. Die Praktische Prüfung mit Fachgespräch findet an einem Akademischen Lehrkrankenhaus oder einer Universitätsklinik statt.

(6) Das sich an die Praktische Prüfung anschließende Fachgespräch umfasst Fragestellungen aus dem gesamten Spektrum des Studiums einschließlich der Vertiefung.

(7) Als eigenständiger Prüfungsleistung innerhalb der Bachelorprüfung werden der Praktischen Prüfung mit Fachgespräch 3 ECTS-Punkte zuerkannt.

§ 23 Bestehen und Wiederholung

(1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vergeben. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Wurde die Praktische Prüfung mit Fachgespräch schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Der neue Termin wird spätestens einen Monat nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses vergeben. Eine zweite Wiederholung der Praktischen Prüfung mit Fachgespräch ist ausgeschlossen.

4. ABSCHNITT - Bachelor-Abschluss

§ 24 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Prüfung bestanden sind.

(2) In die Berechnung der Bachelorgesamtnote gehen die Note der Bachelorprüfung mit 20%, die Noten der Praxisphasen mit 20% und das arithmetische Mittel der verbleibenden Modulnoten mit einer Dezimalstelle ohne Rundung mit 60% ein. Dabei sind die Noten für die einzelnen

relevanten Module mit Ausnahme der Bachelorprüfung und der Praxismodule mit den ECTS-Punkten des Moduls zu gewichten. Gewichtungsfaktor ist das Verhältnis der ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls zur Summe der ECTS-Punkte aller in diese Berechnung eingehenden Module. § 10 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Zusätzlich zur Bachelorgesamtnote nach Absatz 2 wird für die Absolventinnen und Absolventen eines jeden Studiengangs standortspezifisch die nachfolgende ECTS-Klassifikation vergeben:

- A für die besten 10 Prozent,
- B für die nächsten 25 Prozent,
- C für die nächsten 30 Prozent,
- D für die nächsten 25 Prozent,
- E für die nächsten 10 Prozent.

Bezugsbasis bilden dabei die Bachelor-Gesamtnoten des aktuellen Studienjahres und der vergangenen zwei Studienjahrgänge. Sofern der Studiengang neu eingerichtet wurde und die Bezugsbasis nicht nach Satz 2 gebildet werden kann, werden die Gesamtnoten des Bachelorstudiums des aktuellen Studienjahres sowie der bislang durchgeführten Studienjahrgänge zur Bildung der Bezugsbasis herangezogen.

§ 25 Abschlussdokumente und Hochschulgrad

(1) Die DHBW erstellt als Abschlussdokumente eine Urkunde, ein Zeugnis, eine Notenbescheinigung (Transcript of Records) und ein Diploma Supplement. Auf der Urkunde und dem Zeugnis werden jeweils der Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung, in der Notenbescheinigung und im Diploma Supplement zusätzlich gegebenenfalls die Vertiefung genannt.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie, das Zeugnis von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, von der zuständigen Studiengangsleitung und von der externen Prüferin oder dem externen Prüfer als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. Beide Abschlussdokumente werden mit dem Siegel der DHBW versehen.

(3) In das Zeugnis sind die Module mit Noten und ECTS-Punktzahl, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie deren ECTS-Punktzahl, die Note der praktischen Abschlussprüfung mit Fachgespräch, die Gesamtnote des Bachelorstudiums sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen. Bei Studierenden, die den Studiengang im Rahmen der Verordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums zur Erprobung einer Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege zur Arztassistenz durchführen, enthält das Zeugnis folgenden Zusatz: »Dieses Abschlusszeugnis berechtigt gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 der Weiterbildungsverordnung Arztassistenz die Weiterbildungs-

bezeichnung »staatlich anerkannte Arztassistentin (Physician Assistant)«/»staatlich anerkannter Arztassistent (Physician Assistant)« zu führen«.

(4) In der Notenbescheinigung („Transcript of Records“) sind die Module mit der jeweiligen Modulnote und ihren Lehrveranstaltungen aufgeführt. Das „Diploma Supplement“ enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm.

(5) Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums im Studiengang Arztassistentenz verleiht die DHBW den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 26 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, kann die Studienakademie nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 11 Absatz 4 ändern und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(2) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und erforderlichenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(3) Wird das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 1 festgestellt, sind der verliehene Hochschulgrad abzuerkennen und die entsprechenden Abschlussdokumente einzuziehen. Damit geht bei Studierenden, die nach der Weiterbildungsverordnung Arztassistentenz studierten, auch die Berechtigung verloren, die Bezeichnung »staatlich anerkannte Arztassistentin (Physician Assistant)«/»staatlich anerkannter Arztassistent (Physician Assistant)« zu führen.

5. ABSCHNITT - Schlussbestimmungen

§ 27 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

Prüfungsunterlagen werden von der Studienakademie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Aushändigung der Abschlussdokumente aufbewahrt. Die geprüfte Person kann Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen beantragen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Studienakademie gestellt werden.

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann die Studienakademie auf Antrag eines Prüfungsteil-

nehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

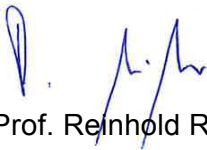
(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Studienakademie von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Für laufende Prüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, finden die Regelungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung.

Stuttgart, den 29. September 2015



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident

Anlage 1
(zu § 3, § 4 und § 5)

1. Prüfungsleistungen
nach § 5 Absatz 1 im Studiengang Physician Assistant / Arztassistent

1.1 Erläuterung der Prüfungsleistungen

1.1.1 Klausurarbeit (K)

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben. Die Dauer einer einzelnen Klausur ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

1.1.2 Mündliche Prüfung Theoriemodul (MP-T)

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten.

1.1.3 Praktische Prüfung mit Fachgespräch als Teil der Praxisausbildung (PP)

Sie zeigt, dass die oder der Studierende eine auf dem Boden der medizinischen Grundlagen stehende einfache heilkundliche Vorgehensweise planen, durchführen und begründen kann. Sie ergänzt die schriftlichen Prüfungsleistungen der vorausgegangenen Semester durch den praktischen Kompetenznachweis am Patienten. Diese Prüfung darf einmal wiederholt werden.

1.1.4 Strategieentwurf (SE)

Ein Strategieentwurf umfasst die konzeptionelle und/oder planerische Bearbeitung einer Aufgabenstellung im Rahmen von Anamnese, Diagnose und/oder Therapie unter Berücksichtigung möglicher Komplexitäten, Komplikationen und Spezifika. Der Strategieentwurf soll in einem überschaubaren Rahmen zeigen, dass die oder der Studierende die Vorbereitung einer delegierbaren ärztlichen Tätigkeit fallgerecht und umsichtig strukturieren kann und dass sie oder er grundlegende Kenntnisse für konzeptionelle Problemlösungen besitzt. Die gewonnenen Fähigkeiten helfen dem Studierenden, die Aufgabenstellungen bei Fallstudien, praktischen Prüfungen, Studienarbeiten und der Bachelorarbeit zielgerecht zu gliedern.

1.1.5 Studienarbeit (S)

Die Studienarbeit soll die konkrete Lösung einer medizinischen Aufgabe sein und eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen.

1.1.6 Fallstudie (FS)

Die Fallstudie soll die konkrete Lösung einer patientenbezogenen, medizinischen Aufgabe sein. Sie soll eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzei-

gen. Ziel der Fallstudie ist weiterhin die fachwissenschaftlich korrekte Dokumentation des Falles, der Maßnahmen und deren Begründungen sowie der Therapie. Eine Fallstudie ist in der Praxisphase zu erstellen unter besonderer Berücksichtigung von Bewertungskriterien und Fallgruppen.

1.1.7 Übungsarbeit (Ü)

In einer Übungsarbeit soll eine vorgegebene Problem- oder Aufgabenstellung unter Verwendung der Vorlesungsunterlagen und/oder anderer wissenschaftlicher Quellen selbständig erarbeitet und in einer schriftlichen Ausarbeitung im vorgegebenen Umfang dokumentiert werden. Die Übungsarbeit kann insbesondere die wissenschaftliche Auswertung medizintechnischer Untersuchungen umfassen.

1.1.8 Präsentation (P)

Eine Präsentation ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten, der 10 bis 30 Minuten umfasst.

1.1.9 Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung (LA)

Eine Laborarbeit umfasst die Durchführung eines Laborversuchs einschließlich einer ausführlichen, schriftlichen Ausarbeitung von Durchführung und Ergebnissen.

1.1.10 Bachelorarbeit als Teil der Bachelorprüfung (B)

Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten betragen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Betreuer; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. Die Bachelorarbeit kann von strategisch-planerischer, theoretischer oder applikatorischer Art sein oder eine Kombination dieser Möglichkeiten enthalten. Sie muss mögliche Komplexitäten, Komplikationen und Spezifika (ggf. fallgruppenweise) erörtern. Sie ist im patientenbezogenen Bereich in der Regel im Rahmen von Anamnese, Diagnose und/oder Therapie anzusiedeln.

1.1.11 Praktische Prüfung mit Fachgespräch als Teil der Bachelorprüfung (BP)

Sie zeigt, dass die oder der Studierende eine heilkundliche Vorgehensweise planen, durchführen und begründen kann, die sowohl medizinische Grundlagen als auch das gewählte Studienprofil umfasst. Mit der Praktischen Prüfung am Patienten soll überprüft werden, ob die zu prüfende Person über die praktischen Fertigkeiten verfügt, patientennahe organisatorische und delegierbare medizinische Tätigkeiten vorzunehmen. Das Fachgespräch umfasst Fragestellungen aus dem gesamten Spektrum des Studiums einschließlich der Vertiefung. Diese Prüfung darf einmal wiederholt werden.

1.1.12 Fachgespräch (FG)

Fachgespräche in den Praxismodulen werden von der fachlichen Betreuerin oder dem fachlichen Betreuer der Praxisphase geführt und sind unbenotet. Sie ergänzen als eigene, unbenotete Prüfungsleistungen die Fallberichte, Fallstudien, Praktischen Prüfungen und Module und zeigen das kommunikativ-argumentative Durchdringen des Stoffes und seines Umfelds. Fachgespräche in den Theoriemodulen werden vom Lehrbeauftragten geführt und sind unbenotet.

1.1.13 Sonstiges

Jede Arbeit gemäß § 5 Absatz 3 hat eine Erklärung, die von der Verfasserin oder vom Verfasser mit Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben ist, mit folgendem Wortlaut zu enthalten: „Ich versichere hiermit, dass ich meine Bachelorarbeit (bzw. Projektarbeit oder Seminararbeit) mit dem Thema: (...) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Ich versichere zudem, dass die eingereichte elektronische Fassung mit der gedruckten Fassung übereinstimmt.“

Sofern von der Ausbildungsstätte ein Sperrvermerk gewünscht wird, ist folgende Formulierung zu verwenden: „Der Inhalt dieser Arbeit darf weder als Ganzes noch in Auszügen Personen außerhalb des Prüfungsprozesses und des Evaluationsverfahrens zugänglich gemacht werden, sofern keine anders lautende Genehmigung der Ausbildungsstätte vorliegt.“

1.2 Abweichungen

Abweichend von § 5 Absatz 2 kann eine in der Modulbeschreibung festgelegte Prüfungsleistung durch eine andere Prüfungsform oder durch eine Kombination mehrerer Prüfungsformen ersetzt werden. § 5 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

1.3. Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren:

1.3.1. Prüfungen können in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens erfolgen (z.B. Multiple-Choice). Bei der Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren haben die zu prüfenden Personen Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Antwort-Wahl-Verfahren ist bei letztmaligen Wiederholungs- oder Abschlussprüfungen unzulässig.

1.3.2. Werden in einer Prüfung mehr als 30% der zu erreichenden Punkte im Antwort-Wahl-Verfahren vergeben, so gelten für die gesamte Prüfung die Bestimmungen für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren.

1.3.3. Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) inkl. Der Punktevergabe werden von mindestens zwei Prüfern erarbeitet und schriftlich festgelegt.

1.3.4. Das Prüfungsverfahren ist so gestaltet und umgesetzt, dass für die zu prüfenden Personen während der Prüfung die Möglichkeit besteht, die eigenen Antworten zu überarbeiten. Vor der endgültigen Abgabe einer Antwort erhalten die Prüfungsteilnehmer einen Hinweis, dass mit der Abgabe eine Überarbeitung der geleisteten Antworten nicht mehr möglich ist.

1.3.5. Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person 50% der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl der zu prüfenden Person um nicht mehr als 15% die durchschnittliche Punktzahl der Prüfungsteilnehmer der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die Referenzgruppe bilden die zu prüfen-

den Personen, die an der Prüfung teilnehmen. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

1.3.6. Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

- die insgesamt erreichbare Punktzahl und der zu prüfenden Personen erreichte Punktzahl,
- die für das Erreichen der Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl nach Nummer 1.3.5.

1.3.7. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt; die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend; bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

1.3.8. Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in elektronischer (computerunterstützter) Form durchgeführt werden. In diesem Fall gilt zusätzlich Ziffer 1.4 der Anlage 1.

1.4. Prüfungsleistungen in elektronischer Form:

1.4.1. Die für die Prüfungsdurchführung notwendigen technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen müssen an der Studienakademie vorliegen. Datenschutz und Datensicherheit sind zu gewährleisten.

1.4.2. Voraussetzung eines elektronischen (computerunterstützten) Prüfungsverfahrens ist, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert, sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüfungsteilnehmern zugeordnet werden können (Authentizität). Es ist sicherzustellen, dass die von der zu prüfenden Person eingegebenen Lösungen zu keinem Zeitpunkt verfälscht worden sind und Manipulationsversuche nach dem Stand der Technik ausgeschlossen werden können (Integrität).

1.4.3. Die Prüfungsdurchführung ist hinsichtlich der Organisation, der räumlichen und technischen Voraussetzungen sowie der zugelassenen Hilfsmittel so zu gestalten, dass die Prüfungsbedingungen für die zu prüfenden Personen vergleichbar sind. Die zu prüfenden Personen müssen im Vorfeld der Prüfung die Möglichkeit erhalten, sich mit dem Prüfungsverfahren vertraut zu machen.

1.4.4. Es ist zu gewährleisten, dass ein elektronisches Protokoll sowie bei Klausurarbeiten in elektronischer Form oder entsprechenden Prüfungsleistungen ein schriftliches Protokoll über besondere Vorkommnisse des Prüfungsverlaufs erstellt werden.

1.4.5. Es ist sicherzustellen, dass Prüfungsleistungen in elektronischer Form vom Prüfer/von den Prüfern eigenhändig nachkorrigiert werden können.“

2. Erläuterungen zu den Modulen (zu § 3 und § 4)

Kernmodule

sind Pflichtmodule für alle Studierenden eines Studiengangs.

Allgemeine Pflichtmodule

sind Pflichtmodule für alle Studierenden eines Studiengangs in der jeweiligen Studienrichtung an allen Standorten.

Lokale Pflichtmodule

sind Pflichtmodule für alle Studierenden eines Studiengangs in der jeweiligen Studienrichtung am jeweiligen Standort.

Wahlfächer

Gegebenenfalls können Studierende bei entsprechendem Studienangebot aus verschiedenen Möglichkeiten auswählen.

Begleitetes Selbststudium

Integraler Bestandteil des Studiums sind im 1. Studienjahr bis zu 30 Stunden, im 2. Studienjahr bis zu 50 Stunden und im 3. Studienjahr bis zu 70 Stunden »Begleitetes Selbststudium«. Mit diesem insgesamt maximal 150 Stunden umfassenden begleiteten Selbststudium wird den Studierenden durch unterschiedliche Angebote wie z. B. Betreuung bei Strategieentwürfen, Laboren, Übungen oder weitere Formen des begleiteten Selbststudiums eine bedarfsgerechte und kompetenzorientierte Unterstützung angeboten. Der Studiengangsleiter kann entsprechend der didaktischen Möglichkeiten und Bedürfnisse geeignete Formen des begleiteten Selbststudiums im Rahmen des definierten Stundenkontingentes des jeweiligen Studienjahres flexibel festlegen.

Anlage 2
(zu § 3 und § 4)

Übersicht über die Module und Prüfungen des Studiengangs

Code	Modulname	ECTS-Punkte	Anzahl der Prüfungsleistungen	
			be-notet	unbe-notet
Kernmodule				
GPA1011	Physik und Chemie für Gesundheitsberufe - Physik mit Biophysik - Chemie mit Biochemie der Zelle	8	1	1
GPA1021	Grundlagen der Klinischen Medizin - Grundlagen Hygiene und Mikrobiologie - Einführung in die Klinische Medizin - Med. Kommunikation, Gesundheitsfürsorge I	8	1	1
GPA1031	Der menschliche Körper I - Anatomie I - Grundlagen Physiologie	9	1	
GPA1001	Praxis 1 - Anamnese und Untersuchung, Hygiene	10	0	1
GPA1062	Molekularbiologie der Zelle I	5	1	1
GPA1072	Klinische Medizin I - Endokrine Organe, Stoffwechsel - Verdauungstrakt, Ernährung	6	1	
GPA1082	Lunge, Herz, Blut- und Lymphsystem	5	1	
GPA1092	Der menschliche Körper II - Anatomie II - Grundlagen Pathologie	9	1	
GPA1002	Praxis 2 - Diagnostik incl. Labordiagnostik, Pathologie	10	0	2
GPA2011	Arzneimittelkunde, Toxikologie	7	1	

GPA2021	Klinische Medizin II - Urogenitalsystem, Gynäkologie - Infekte, Immunologie, Rheumatologie	8	1	
GPA2031	Klinische Medizin III - Neurologie, Psychiatrie, Arbeitsmedizin - Muskel- und Skeletterkrankungen	7	1	
GPA2041	Molekularbiologie der Zelle II	7	1	1
GPA2001	Praxis 3 - Chirurgie/Orthopädie, Kinderklinik	10	1	1
GPA2062	Medizinische Technik - Medizinische Geräte und Werkstoffe - Med. Informatik / Messen-Steuern-Regeln	7	1	2
GPA2072	Bildgebende Verfahren	5	1	1
GPA2082	Diagnose und Therapie - Akuterkrankungen und Rezepturen - Notfälle	9	1	
GPA2002	Praxis 4 - Notfallstation, Bildgebende Verfahren, Gynäkologie	10	1	1
GPA3011	Klinische Medizin IV - HNO, Augen, Haut - Grundlagen der Anästhesiologie, Schmerzbehandlung	5	1	
GPA3021	Grdl. Strahlenmedizin - Strahlentherapie, Nuklearmedizin	5	1	
GPA3031	Studienarbeit 1	5	1	
GPA3001	Praxis 5 - Fachpraxis gemäß Profil	8	1	1
GPA3062	Ärztliche Rechte und Pflichten - Medizinrecht - Sozialmedizin, Gesundheitsfürsorge II	5	1	
GPA3072	Studienarbeit 2	5	1	
GPA3098	Bachelorprüfung - Bachelorarbeit (Thesis)	12	1	

GPA3099	Bachelorprüfung - Praktische Prüfung mit Fachgespräch	3	1	
Profilmodule				
GPA3x11	Profilmodul 1	7	1	
GPA3x21	Profilmodul 2	5	1	
GPA3x32	Profilmodul 3	5	1	
GPA3x42	Profilmodul 4	5	1	

**Anlage 3
(zu § 10)**

Notendefinitionen und Notenbeschreibungen

Note	Definition	Notenbeschreibung: Die charakteristischen Leistungen jeder Notenstufe sind unten angegeben. Es wird nicht erwartet, dass alle Kriterien bei jeder einzelnen Prüfungsaufgabe abgeprüft werden, insgesamt soll jedoch auf jeder Stufe des Studiengangs/Moduls grundsätzlich jedes Kriterium abgefragt werden, wie dies in den Lernergebnissen der jeweiligen Stufe beschrieben ist, die im „Definitive Course Document“ (= Modulbeschreibung) enthalten sind.
1	<p>„sehr gut“</p> <p>ausgezeichnet: hervorragende Leistung</p> <p>(1,0 – 1,2)</p> <p>sehr lobenswert: anerkennenswerte Leistung</p> <p>(1,3-1,5)</p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt hervorragend. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt bei weitem den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - tiefgehendes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - sehr große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - tiefgehende Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Spitzenleistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten. <p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt von sehr hohem Niveau. Die Arbeit der/des Studierenden ist deutlich oberhalb des üblichen Standards. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sehr gutes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - große Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Sehr gute Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.
2	<p>„gut“</p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt erreicht. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt den üblichen Standard. Das</p>

	<p>ausgesprochen kompetente Leistung (1,6 – 2,5)</p>	<p>typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gutes Wissen und Verstehen des Lehrstoffs - Studierende(r) ist sehr kompetent und zeigt Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - sehr kompetent in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - eine sehr kompetente Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.
3	<p>„befriedigend“ zufriedenstellend: kompetente Leistung (2,6 – 3,5)</p>	<p>Insgesamt eine befriedigende Leistung (gemäß den ausführlich beschriebenen Bewertungs- und Benotungsschemata für jede Prüfung). Die Arbeit der/des Studierenden entspricht dem üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zufriedenstellendes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - die Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschen des definierten Spektrums fachbezogener / berufspraktischer Fähigkeiten
4	<p>„ausreichend“ Leistungsgrenze („Borderline“): Mindestanforderungen erfüllt (3,6 – 4,0)</p>	<p>Insgesamt ein Leistungsniveau, das nur teilweise die geforderte Kompetenz erreicht. Die Arbeit des Studierenden insgesamt ist im Grenzbereich. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenig befriedigendes fachbezogenes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Die Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschung der meisten der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.

5	<p>“nicht ausreichend”</p> <p>Ungenügend: nicht den Anforderungen entsprechend (4,1 – 5,0)</p>	<p>Insgesamt ist das vom Studierenden gezeigte Leistungsniveau deutlich unterhalb der Mindestanforderungen. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein oder sehr begrenztes Wissen und/oder Verständnis des Lehrstoffs - kein oder sehr begrenzter Erfolg bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - kein oder sehr begrenzter Nachweis von Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung zu einem gewissen Grad (höhere kognitive Fähigkeiten) - kein oder nur sehr begrenztes Beherrschen der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.
----------	--	---

Lehrstoff: wird geprüft unter den Gesichtspunkten Wissen, Verstehen, Anwendung.

Schlüsselqualifikationen: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Kommunikation und Präsentation, mathematische Fähigkeiten, IT und EDV, Interaktion und Gruppenarbeit, eigenständiges Lernen.

Höhere kognitive Fähigkeiten: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Analyse, Synthese, Beurteilung, Problemlösung.

Fachbezogene/berufspraktische Fähigkeiten: werden geprüft unter den Anforderungen des Studiengangs.